

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0384/20	
Amt: Fachbereich 3 - Abteilung 3.4 / Ka		Datum: 11.12.2020	Az.: 095.8010.6

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Stadtrat		02.02.2021	Kenntnisnahme		öffentlich				

Betreff:

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Großen Kreisstadt Emmendingen für die Jahre 2016 bis 2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg

- Unterrichtung des Gemeinderates über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts

Zuständigkeit:

Nach § 114 Abs.4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Soweit keine gesetzlichen Gründe (schutzwürdige Interessen) entgegenstehen, muss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung unterrichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den wesentlichen Inhalt des GPA-Prüfungsberichts zu den Bauausgaben der Jahre 2016 bis 2019 nach § 114 Abs.4 Satz 2 Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Stadt zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 16.03.2020 bis 19.03.2020 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2016 bis 2019, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)).

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i.V.m. § 18 Abs.1 Satz 2 GemPrO). In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvoränge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Zu den Prüfungsfeststellungen ist innerhalb von sechs Monaten durch die Stadt Stellung zu nehmen. Dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird.

Nach § 114 Abs.4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Entsprechend der Empfehlung des GPA erfolgt dies dadurch, dass dem Gemeinderat eine Kopie der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (Kapitel 2 – Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts) zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus kann selbstverständlich jeder Stadtrat auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht nehmen.

Historie:**Bisherige Bürgerbeteiligung:**

Es handelt sich um eine interne Prüfung. Dabei ist keine Bürgerbeteiligung vorgesehen.

Vorangegangene Beschlüsse:**Information:**

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2011 bis 2016 (Prüfungsbericht der GPA vom 21.02.2017) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 23.01.2018 die uneingeschränkte Bestätigung nach §114 Abs. 5. Satz 2 GemO erteilt.

Anlagen:

Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs.4 Satz 2 GemO

